

RS Vwgh 1990/11/14 90/13/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1972 §23 Z1;

GewStG §1;

VwRallg;

Rechtssatz

Von einer unterrichtenden Tätigkeit kann nur gesprochen werden, wenn bestimmte Fertigkeiten und/oder Kenntnisse didaktisch aufbereitet und in systemgerechter Weise mit einem bestimmten Lehrziel vermittelt werden, wobei diese Tätigkeit im Vordergrund einer allenfalls darüber hinausgehenden Tätigkeit stehen muß (Hinweis E 13.11.1985, 84/13/0077).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130106.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at